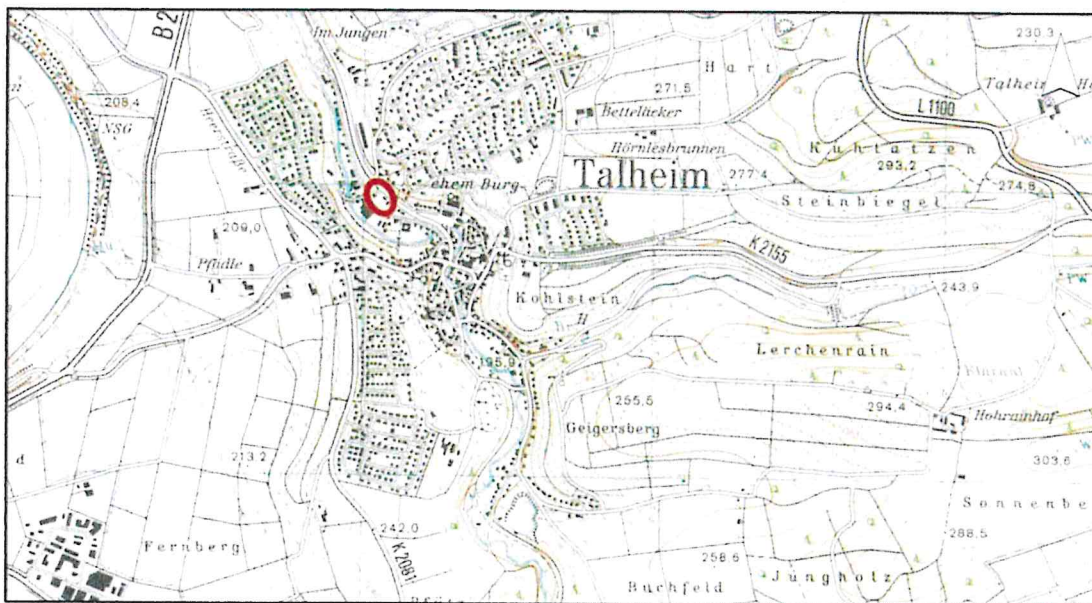


Gemeinde Talheim

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“, Talheim

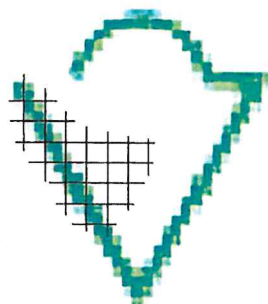
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6921 Großbottwar (LGL 2010)

Auftraggeber: Gemeinde Talheim
Rathausplatz 18
74388 Talheim

Proj. Nr. 157919
Datum: 25.05.2020



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	6
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	7
6.1	Methodik und Begehungsprotokoll	7
6.2	Habitatanalyse und Habitateignung	7
6.3	Betroffenheit der Artengruppen	9
7	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	10
8	LITERATUR UND QUELLEN	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbild Plangebiet (rot) mit Schutzgebieten	4
Abbildung 2:	Fotos aus dem Plangebiet	5
Abbildung 3:	Ausschnitt Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“ Gemeinde Talheim	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffenheit der Artengruppen	9
------------	--------------------------------	---

1 Anlass

Für die Bahnhofstraße Nr. 43 und Nr. 45 in Talheim wird der Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“ zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es ist die Errichtung von Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) geplant.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und

Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

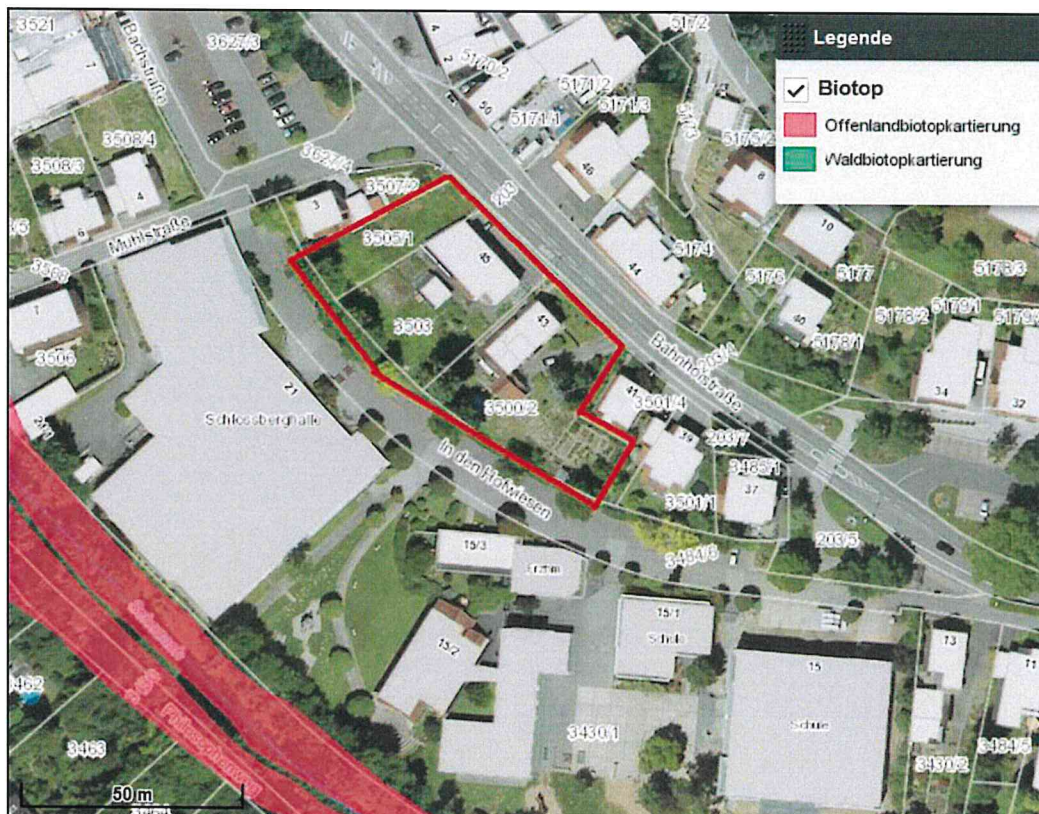
Im April 2019 wurde eine Übersichtsbegehung durch Dipl.-Biol. Scheck durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. Aufbauend auf den Ergebnissen mit Potenzial für Fledermäuse im Gebäude Bahnhofstraße 45, wurde dieses vor Abbruch im Juni 2019 kontrolliert. Dabei wurde das angrenzende Gebäude in der Bahnhofstraße 43 von der Gemeindeverwaltung ebenfalls auf Belegung durch Fledermäuse kontrolliert.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt zentral in der Gemeinde Talheim. Es handelt sich bei der Bahnhofstraße 45 um ein nicht mehr genutztes Wohnhaus mit Café und Garage. Ein Schuppen mit Kleintierstall liegt als Nebengebäude im Garten. Das Gebäude mit Garten der Bahnhofstraße 43 wurde bis zum Abrisszeitpunkt als Wohnhaus genutzt. Entlang der südlichen Grundstücksgrenzen sind Bäume entlang der Straße „In den Hofwiesen“. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Im Südwesten liegt die Veranstaltungsstätte „Schloßberghalle“. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2019).

Abbildung 1: Luftbild Plangebiet (rot) mit Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2019)

Abbildung 2: Fotos aus dem Plangebiet



Gebäude Bahnhofsstr. 45: Ansicht Nord



Folienteich im Garten, Bahnhofsstr. 45



Gebäude Bahnhofsstr. 45: Ansicht West



Straßenbäume und Gebäude Mühlstraße 3: Ansicht von Südost (westlich außerhalb des Plangebiets)

Fotos: Dipl.-Biol. Jonas Scheck (05.04.2019)



Gebäude Bahnhofsstr. 43: Ansicht Ost



Dachstuhl Gebäude Bahnhofsstr. 43

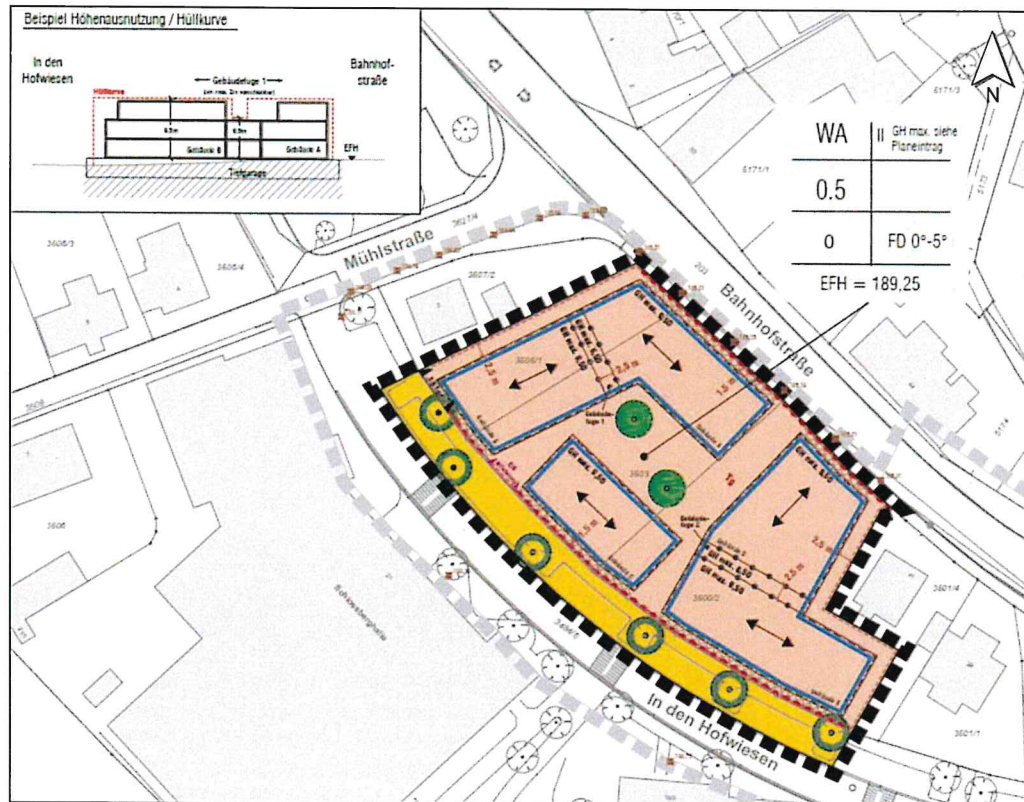
Fotos: Gemeindeverwaltung Talheim (06.2019)

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,33 ha Fläche. Geplant ist der Abriss der Bestandsgebäude, um Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet) zu errichten.

Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“ Gemeinde Talheim



Quelle: Baldauf GmbH (2020)

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss der Gebäude
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 05.04.2019 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen:

Datum	05.04.2019	Uhrzeit	12:30 – 13:00 Uhr
Wetter	bedeckt, 9 °C, Wind 0		
Zweck	Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse		

Das Gebäude in der Bahnhofsstraße 45 war vom Einsturz gefährdet und wurde daher im Juni 2019 durch die Gemeindeverwaltung Talheim vor Abriss auf Belegung durch Fledermäuse geprüft.

6.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Das Gebäude Bahnhofsstraße 45 ist von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz. Der Gehölzbestand im Freigelände ist entfernt. Es befindet sich ein kleiner Folienteich mit einem Durchmesser von 1,5 m im Garten. Für das Gebäude Bahnhofsstraße 43 liegen vergleichbare Verhältnisse vor durch Wohnnutzung mit Garten. Entlang der südlichen Grundstücksgrenzen an der Straße „In den Hofwiesen“ sind Straßenbäume.

Habitateignung

Amphibien:

Es wurden keine Amphibien im Folienteich im Garten der Bahnhofsstraße 45 beobachtet. Aufgrund der Wasserqualität (trüb-faulig) kann eine Nutzung als Laichgewässer ausgeschlossen werden. Es besteht keine Eignung als Überwinterungsstätte, da der Teich nicht im Boden versenkt ist und durchfriert. Das Freigelände bietet nur geringe Lebensraumeignung für besonders geschützte Amphibien als Sommerlebensraum.

Reptilien:

Das Plangebiet liegt am Hang nach Nordosten exponiert und ist daher nicht wärmebegünstigt. Die Vegetation deutet auf mäßig feuchten Untergrund hin, das Feldgehölz wirkt sich während der Vegetationsperiode stark beschattend aus. Es sind keine Strukturen wie Steinriegel oder liegendes Totholz, Zäune etc. vorhanden.

Im derzeitigen Zustand besteht eine geringe Lebensraumeignung für besonders geschützte Reptilien (insbesondere Blindschleiche). Streng geschützte Arten (Zauneidechse) werden aufgrund der kurzen Entwicklungszeit seit Rodung des Baumbe-

stands und fehlender Lebensraumeignung in der direkten Umgebung ausgeschlossen.

Eine Relevanz des Plangebiets als Lebens-/Fortpflanzungsstätte für streng geschützte Arten (Zauneidechse) wird ausgeschlossen. Das Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist anzunehmen.

Vögel:

Es sind keine Fortpflanzungsstätten von Rauch- und Mehlschwalben am Gebäude feststellbar. Eine Nutzung der äußeren Gebäudehülle durch Nischenbrüter konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Der Baumbestand und Gartenbereiche bieten Habitatpotenzial für hecken- und baumbrütende Vogelarten wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen.

Der geringe Verlust an potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten für anspruchslose und häufige Vogelarten wird von der Umgebung kompensiert. Mehrjährige Fortpflanzungsstätten für Vögel sind in den Gehölzen nicht vorhanden.

Fledermäuse:

Am Gebäude Bahnhofsstraße 45 ist eine Einflugöffnung in den Keller vorhanden auf der Südost-Seite. Es besteht Habitatpotenzial für Fledermausarten.

Eine Begehung des Gebäudes, insbesondere des Kellers, vor Abbruch ist erforderlich, um Ruhestätten von Fledermäusen auszuschließen.

Die Gebäude wurden im Juni 2019 vor Abriss durch die Gemeindeverwaltung Talheim geprüft. Es wurde keine Belegung durch Fledermäuse ermittelt.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten. Sonstige Artnachweise relevanter (gem. § 44 (5) BNatSchG) Arten sind aufgrund der Nutzung und der Strukturen nicht zu erwarten.

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensstätte wurde nicht nachgewiesen und kann aufgrund mangelnder Qualität an Strukturen (trüb/fauliges Wasser im Teich, geringe Tiefe) ausgeschlossen werden. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente und Nordexposition des Geländes.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Avifauna	Das Plangebiet weist keine Fortpflanzungsstätten von Rauch- und Mehlschwalben am Gebäude auf. Eine Nutzung der äußeren Gebäudehülle durch Nischenbrüter konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Habitatpotenzial für hecken- und baumbrütende Vogelarten wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Der geringe Verlust an potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten für anspruchslose und häufige Vogelarten wird von der Umgebung kompensiert. Mehrjährige Fortpflanzungsstätten für Vögel sind in den Gehölzen nicht vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Das Gebäude Bahnhofsstr. 45 bietet besonders im Keller Habitatpotenzial als Quartier für Fledermausarten. Vor Abriss wurden die Gebäude geprüft. Es wurde keine Belegung durch Fledermausarten ermittelt.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Für die Bahnhofsstraße Nr. 43 und Nr. 45 wird der Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“ zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Das Plangebiet umfasst ca. 0,33 ha Fläche.

Ergebnis:

Das Plangebiet ist strukturell von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz.

Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensstätte von Amphibien wurde nicht nachgewiesen und kann aufgrund mangelnder Qualität an Strukturen (trüb/fauliges Wasser im Teich, geringe Tiefe) ausgeschlossen werden.

Für Reptilien besteht keine Lebensraumeignung, aufgrund fehlender Strukturelemente und Nordexposition des Geländes.

Das Plangebiet weist keine Fortpflanzungsstätten von Rauch- und Mehlschwalben am Gebäude auf. Eine Nutzung der äußeren Gebäudehülle durch Nischenbrüter konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Es besteht Habitatpotenzial für hecken- und baumbrütende Vogelarten wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Der geringe Verlust an potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten für anspruchslose und häufige Vogelarten wird von der Umgebung kompensiert. Mehrjährige Fortpflanzungsstätten für Vögel sind in den Gehölzen nicht vorhanden.

Das Vorkommen besonders geschützter Arten der Artengruppe Fledermäuse im Gebäudebestand wurde potenziell angenommen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Schonende Baufeldräumung / Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel/Fledermäuse betroffen sind.

Prüfung auf Belegung durch Fledermäuse:

Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 BNatSchG wurden die Gebäude, insbesondere der Keller in der Bahnhofsstraße 45, vor Abriss auf Vorkommen von Fledermäusen geprüft. Es wurde keine Belegung ermittelt.

Weitere geschützte Artengruppen sind aufgrund mangelnder Strukturen nicht zu erwarten.

Datum: 25.05.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl.S.597, ber. S.643 und GBl.2018, S.4)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m. W. v. 13.03.2020

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

Baldauf GmbH (2020): Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“, Gemeinde Talheim, Entwurf vom 25.05.2020

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6921 Großbottwar

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): LUBW-Homepage, Daten- und Kartendienst online, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> Abruf Luftbild mit Daten zu Schutzgebieten für das Plangebiet und Erhebungsbogen zu geschütztem Biotop am 03.07.2019; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19